

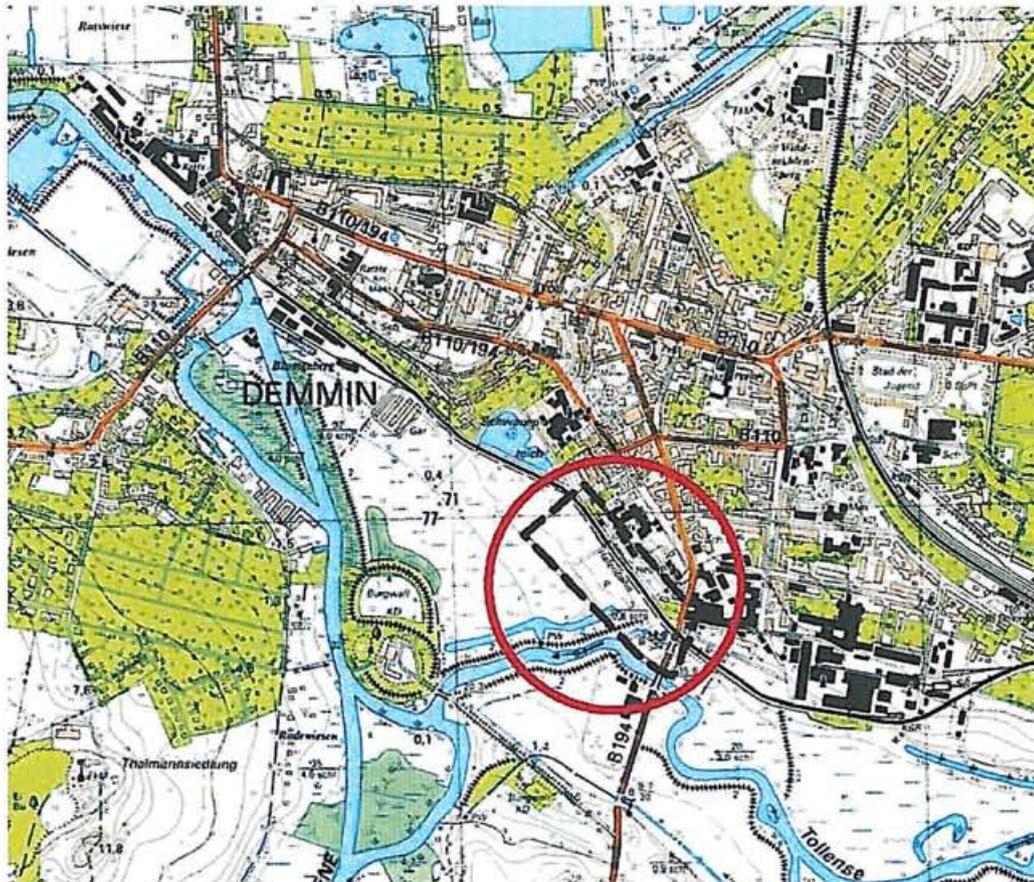
Hansestadt Demmin

Der Bürgermeister

1. Änderung des
einfachen Bebauungsplanes Nr. 11
"Park und Promenade am
Schwanenteich",
Hansestadt Demmin,
LK Mecklenburgische Seenplatte

Begründung

Auf der Grundlage des § 13a BauGB – Bebauungspläne der Innenentwicklung –
ohne Umweltprüfung.



Hansestadt Demmin: 29.06.2016

Dr. M. Koch
Bürgermeister



Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung	3
1.1. Lage	3
1.2. Abgrenzung	3
2. Planungsanlass	3
3. Inhalt. des Flächennutzungsplanes	4
4. Ziele der Planung	4
5. Rechtsgrundlagen	5
6. Rahmenbedingungen	5
6.1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes	5
6.2. Gegenwärtiger Zustand umgebender Flächen	6
7. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB	6
7.1. Vorbemerkungen	6
7.2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]	7
7.3. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]	7
8. Erschließung	7
8.1 Strom	7
8.2 Regenwasser	7
8.3 Ergänzende Erschließung	8
8.4 Brandschutz/Löschwasser	8
9. Äußere Gestaltung/Festsetzungen nach § 86 LBO M-V	8
10 Hochwasserschutz	8
11. Baugrund	9
12. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	9
13. Sonstige Fachplanungen	9
13.1 Altlasten/Bodenschutz	9
13.2 Schallimmission	10
13.3 Denkmalpflege	10
13.4 Kampfmittel	11

1. Lage und Abgrenzung

1.1. Lage

Das Plangebiet der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 „Park und Promenade am Schwanenteich“ der Hansestadt Demmin befindet sich westlich angrenzend an dem Gesamtareal der Kreiskrankenhaus Demmin GmbH. Das Plangebiet wird eingegrenzt von der Tollense, dem Park am Schwanenteich, dem Gelände des Kreiskrankenhauses und der Bundesstraße B 194 (Treptower Straße).

Das Plangebiet des Ursprungsplanes hat eine Gesamtgröße von 5,21 ha.

1.2. Abgrenzung

Begrenzt wird das Plangebiet der 1. Änderung im Norden, Westen und Süden vom Patientenpark des Kreiskrankenhauses sowie im Osten von den Hofanlagen der Kreiskrankenhauses Demmin GmbH.

Die private Verkehrsfläche wird über das Krankenhausgelände erschlossen.

1.3. Die Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 11 erstreckt sich über eine ca 0,5 ha große Teilfläche.

2. Planungsanlass

2.1. Die Kreiskrankenhaus Demmin GmbH stellte den Antrag, im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Krankenhauses als Anbau im Bereich Treptower Straße/Wollweberstraße die PKW-Stellplätze südlich des Krankenhauses zu erweitern. Da bereits für 30 Stellplätze, die überwiegend im Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 11 liegen, eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt wurde, ist nach der Beantragung von weiteren 40 Stellplätzen nunmehr eine Änderung des bestehenden einfachen Bebauungsplanes erforderlich.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat aus diesem Erfordernis heraus in ihrer Sitzung am 30.09.2015 die Einleitung des Planverfahrens der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 11 „Park und Promenade am Schwanenteich“ beschlossen.

2.2. Die Fläche, die nunmehr mit der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplan Nr. 11 zu einer privaten Verkehrsfläche entwickelt werden soll, ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Demmin als Fläche für einen Patientenpark ausgewiesen.

2.3. Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es einer konkretisierenden Bauleitplanung. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der Vorhabensfläche wird die Anwendung des § 13 a – Bebauungspläne der Innenentwicklung favorisiert. Dies bedeutet, dass im Rahmen des beschleunigten Verfahrens auf der Grundlage des § 13 a BauBG

- 1) auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB und eine frühzeitige Behördenbeteiligung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann;

- 2) von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden kann;
 - 3) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgen oder als zulässig gelten.
- 2.4 Mit der nunmehr vorliegenden Satzung der 1. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 11 werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Herstellung der privaten Verkehrsfläche gesichert.

3. Inhalt des Flächenutzungsplanes

- 3.1. Der genehmigte und in Kraft getretene Teilflächennutzungsplan der Hansestadt Demmin sieht im zu überplanenden Bereich eine PG-Fläche (Patientengarten) vor, die durch die Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes um die Fläche der privaten Verkehrsfläche mit ca 0,5 ha eingeschränkt wird.
- 3.2. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan auch dann aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweicht, bevor der Flächenutzungsplan geändert bzw. ergänzt worden ist. Allerdings darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden.
- 3.3. Der Teilflächennutzungsplan der Hansestadt Demmin wird im Wege der Berichtigung angepaßt.

4. Ziele der Planung

- 4.1. Für das Plangebiet ergeben sich folgende Planungsziele:
 - Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Flurstücke 230/13 (tw), 497 (tw), 499/3 (tw), 500, 501, 502/3 (tw), 503/3 (tw), 504 (tw) und 533/7 (tw) der Flur 1 der Gemarkung Demmin zur Einordnung von PKW-Parkplätzen.
 - Verhinderung von Missständen der baulichen Entwicklung, Ordnung der äußeren Erscheinung des Plangebietes
 - Sicherung vorhandener Strukturen, vor allem von Grünflächen (Durchgrünung des Gebietes)
 - Beschränkung der Versiegelung auf ein verträgliches Maß

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1. Grundlage für die Ausarbeitung des B-Planes, die Definition der Festsetzungen sowie für den Verfahrensablauf bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015.
- 5.2. Folgende weiteren Gesetzestexte waren für die Planung maßgeblich:
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548, 1551) mit Wirkung zum 20. Sept. 2013 (Art. 3 Abs. 1 G vom 11. Juli 2013) in Kraft getreten.
 - die Landesbauordnung M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.Dez..2015 (GVOBl. M-V 2015, S 590.)
 - die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 1991, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509, 1510 f.) mit Wirkung zum 30. Juli 2011 (Art. 3 G vom 22. Juli 2011) in Kraft getreten.
- 5.3. Im Rahmen des Verfahrens nach § 13a BauGB kann entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB in Anwendung des § 13 Abs. 2 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Damit kann die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB direkt auf Grundlage des erarbeiteten Entwurfes erfolgen, ebenso wie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund der Bestimmungen zur Verfahrensbeschleunigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann zudem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

6. Rahmenbedingungen

- 6.1. Gegenwärtiger Zustand des Gebietes
Wie bereits vorab ausgeführt, handelt es sich beim Plangebiet der 1. Änderung um ein innerstädtisch gelegenes Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Nebengebäuden bzw. zu den versiegelten Nebenanlagen (Zuwegungen, Stellplätze) der Kreiskrankenhaus Demmin GmbH.

Das Plangebiet ist derzeit Teil des Patientengarten des Kreiskrankenhauses Demmin und unterliegt damit im Wesentlichen einer Erholungsnutzung.

6.2. Gegenwärtiger Zustand umgebender Flächen

6.2.1 *Angrenzende Bebauung*

Im Nordosten und Osten hat das Plangebiet Anschluss an den Gebäudekomplex mit Nebenanlagen der Kreiskrankenhaus Demmin GmbH, die gesamtheitlich von der Wollweberstraße in Demmin aus erschlossen sind. Darüber hinaus wird das Plangebiet im Nordwesten, im Westen und Süden durch weitere Flächen des Patientengartens begrenzt. Die Anlagen des Schwanenteiches befinden sich weiter im Norden mit unmittelbarem Anschluss an die Flächen des Patientenparks.

6.2.2 *Angrenzende Landschaft*

Das Plangebiet ist am Rande der innerstädtischen Bebauung gelegen. Eine direkte Sichtbeziehung zum freien Landschaftsraum der „Tollense“ besteht, die aber durch die Entlastungsstraße mit dazugehörigem Lärmschutzwall (Deutsch Kroner Straße) unterbrochen ist. Die Flächen im unbebauten Niederungsgebiet der "Tollense" sind mit wechselnden Abgrenzungen naturschutzrechtlich gesichert. Unter anderem handelt es sich hierbei um Bereiche

- a) des Naturparkes „Flusslandschaft Peenetal“
- b) des Naturschutzgebietes „Peenetal von Salem bis Jarmen“
- c) des Landschaftschutzgebietes „Unteres Peenetal“
- d) des FFH-Gebietes „Tollensetal mit Zuflüssen“

Die Wiesenflächen zwischen der Tollense und der Entlastungsstraße (Schmalzgrabenwiesen) sind zudem als Renaturierungsflächen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL M-V) bedeutsam.

7. **Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB**

Es ergeben sich folgende Planinhalte:

7.1. Vorbemerkung

Die Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 11 "Park und Promenade am Schwanenteich" wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - geführt. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche und beinhaltet aus diesem Grunde keine Festlegung zu einer zulässigen Grundfläche. In diesem Zusammenhang ist auf § 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB zu verweisen. Hier wird ausgeführt: „Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird.“ Da im vorliegenden Falle die Gesamtgröße des Plangebietes auf ca. 5.000 qm beschränkt ist, ist von einer Anwendbarkeit des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB auszugehen. Dies bedeutet, dass die vorliegende Planung keiner gesonderten Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bedarf.

7.2. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

7.2.1. Mit der vorliegenden Satzung der 1. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 11 „Park und Promenade am Schwanenteich“ erfolgt keine Festsetzung eines Baugebietes.

7.3. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

7.3.1. Die zukünftige private Verkehrsfläche ist so konzipiert, dass das Plangebiet eine direkte Anbindung an den Hof des Krankenhauses hat und damit an das öffentliche Straßennetz (Wollweberstraße) angebunden ist.

7.3.2. Das Plangebiet wird an die innere Erschließung des Krankenhauses angebunden. Die Hansestadt Demmin übernimmt die private Verkehrsfläche nicht in ihr Eigentum. Außerdem übernimmt die Stadt für diese Fläche weder die Verkehrssicherungspflicht noch die Unterhaltungslast.

7.3.3. Die Befestigung der gesamten Fläche des Plangebietes hat mit einer wasserdurchlässigen Decke zu erfolgen. Dies bedeutet eine Befestigung mittels Pflasterung mit breiten Fugen bzw. eine wassergebundene Schotterdecke.

8. **Erschließung**

8.1. Strom

Das Plangebiet der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 11 ist Elt-technisch (Beleuchtung) völlig neu zu erschließen und in die angrenzende Infrastruktur einzubinden.

Die e.dis AG hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet, es wird davon ausgegangen, dass die kommunale Planung die Belange der e.dis nicht berührt oder dass die Belange ausreichend Beachtung gefunden haben. Das Fehlen der Stellungnahme lässt nicht darauf schließen, dass der Anlagenbestand der e.dis AG nicht durch das konkrete Bauvorhaben betroffen sein könnte. Aus diesem Grunde muss sich der Bauherr vor Baubeginn in den Anlagenbestand der e.dis AG einweisen lassen.

8.2. Regenwasser

Das gesamte anfallende Regenwasser des Plangebietes der 1. Änderung ist über ein Rohrnetz in den Regenwasserkanal im Patientenpark einzuleiten bzw. in die bestehenden Versickerungsanlagen abzuführen. Der Anschluss an den Regenwasserkanal ist entsprechend der Stellungnahme der Gesellschaft für kommunale Dienste (GKU mbH Demmin) in den vorhandenen Schacht Nr. 080594 bestimmt und der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Der Anschlusschacht Nr. 080594 liegt außerhalb des Planänderungsgebietes.

Im Plangebiet ist die Geländeoberfläche des Plangebietes an die hofseitigen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und über einen Regenwasserkanal abzuführen. Vor Baubeginn

sind Anträge auf Anschluss an die öffentliche Regenwasserentsorgung beim Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow über die GKU mbH erforderlich.

8.3. ergänzende Erschließung

Weitere Ver- und Entsorgungen, wie Fernwärme, Gasversorgung, Telekommunikation Trinkwasser und Abwasser sind nicht erforderlich.

Das Fehlen der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 11 lässt darauf schließen, dass der Anlagenbestand der Deutschen Telekom nicht durch das konkrete Bauvorhaben betroffen sein könnte. Aus diesem Grunde muss sich der Bauherr vor Baubeginn in den Anlagenbestand der Deutschen Telekom einweisen lassen.

8.4. Brandschutz/Löschwasser

Mit der Satzung der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 11 entsteht keine neue Brandlast. Der notwendige Brandschutz für die neu ausgewiesene Verkehrsfläche ist mit dem gegebenen Objektschutz des Krankenhauses abgesichert.

Um im Notfall den Zugang zum Gelände zu gewährleisten, ist die Zufahrt von der Hofanlage des Krankenhauses aus, jederzeit für die Feuerwehr unverbaut zu belassen und frei zu halten. Als Feuerwehrezufahrt dient die Wollweberstraße.

Die örtliche Feuerwehr wurde zum Planverfahren der 1. Änderung des einfachen B-Planes Nr. 11 zur Abgabe einer Stellungnahme einbezogen.

9. **Äußere Gestaltung /Festsetzungen nach § 86 Abs.1 Nr. 5 LBauO M-V**

9.1. Die mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 11 festgesetzte Verkehrsfläche ist zur Grünfläche unter Anschluss an die vorhandene Zaunanlage des Geländes des Kreiskrankenhauses einzuzäunen. Dabei ist die Zaunhöhe auf maximal 2,0 m beschränkt.

9.2. Als Befestigung der privaten Verkehrsfläche ist eine wassergebundene Decke festgesetzt.

10. **Hochwasserschutz [§ 9 (3) BauGB]**

Die Geländeoberfläche des Plangebietes liegt über dem im Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz M-V für die Hansestadt Demmin ausgewiesenen Bemessungshochwasser von 1,25 m über NHN (HQ 200 = 1,25 m ü NHN).

Das Gelände des Baugebietes wird nach Herstellung der Erschließungsanlagen eine Höhe von 2,00 m ü NHN bis 2,50 m ü NHN erreichen. Gesonderte Festsetzungen zum Hochwasserschutz sind angesichts der zu erwartenden Geländehöhe nicht notwendig. Grundsätzlich sollte des Weiteren auf einem Geländeniveau unterhalb des Bemessungs-HW keine Lagerung wassergefährdender Stoffe erfolgen.

11. Baugrund

Eine gesonderte Baugrunduntersuchung wurde bis zum derzeitigen Bearbeitungsstand nicht durchgeführt. Aus Erkundungen in der näheren Umgebung kann hier davon ausgegangen werden, dass unter

- Mutterboden
- Humose Sande
- Niederungstorfe

angetroffen werden können.

Der Wasseranschnitt ist ebenfalls nicht bekannt, dieser korrespondiert mit dem Wasserstand der Tollense und dem Schwanenteich, damit ist er jahreszeitlichen Schwankungen unterlegen. Die Verbindung über die Patientengartenanlagen ist gegeben.

Für die Baumaßnahmen sind objektbezogene Bauuntersuchungen erforderlich.

12. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

12.1. Auswirkungen im Plangebiet der 1. Änderung des B-Planes Nr. 11

Größe der Plangebietsfläche:	5.000 qm
davon	
Verkehrsfläche, hier Zweckbestimmung	
Parkplätze	5.000 qm

Eine derzeit 5.000 qm große Fläche, die überwiegend als Patientenpark genutzt wird und demzufolge einer Grünflächenpflege unterliegt, wird der Nutzung als Grünfläche entzogen und einer baulichen Nutzung zugeführt. In diesem Zusammenhang macht es sich notwendig, Wege, die die Grünfläche derzeit erschließen, umzuverlegen. Diese Aufgabe liegt in der Hoheit der Kreiskrankenhaus Demmin GmbH.

12.2. Regionale Auswirkungen

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Verbesserung der Angebotssituation für Parkplätze auf dem Gelände des Kreiskrankenhauses Demmin auch der in Zukunft nach Erweiterung des Krankenhauses auftretende Bedarf an Mitarbeiterparkplätzen auf dem eigenen Gelände abgedeckt werden kann. Damit entsteht eine Entlastung für die Parkplätze im öffentlichen Raum, die damit auch in Zukunft weiterhin durch Betriebsfremde genutzt werden können.

13. Sonstige Fachplanungen

13.1. Altlasten / Bodenschutz

Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Sollte dennoch bei Erdarbeiten oder Baumaßnahmen Überschubboden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück eingebracht werden, ist der § 7 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Außerdem sind die Forderungen der §§ 10 – 12 BBodSchV zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Sollte der

Boden auf ein anderes Grundstück verbracht werden, sind zusätzlich die Bestimmungen der LAGA M20 einzuhalten.

Eventuell anfallender Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.)

13.2. Schallimmission

1. Durch den Betreiber des Krankenhauses (respektive der geplanten PKW-Stellplätze) ist mittels geeigneter Maßnahmen (baulich, technisch, organisatorisch) zu gewährleisten, dass die durch den Betrieb der Anlage bedingten Lärmemissionen an der im Einwirkungsbereich befindlichen fremden schutzbedürftigen Wohnbebauung und Nutzungen (auf den Flurstücken 473/2, 475, 476 und 481/1 der Flur 1 von Demmin) die nach der TA Lärm zulässigen gebietsbezogenen Lärmimmissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (22.00 – 6.00 Uhr) nicht überschreiten.
2. Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs sowie Parkplatzgeräusche (Türenknallen u.ä.) sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden (Besuchs- und Betriebsregime insbesondere vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr).
3. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

13.3. Denkmalpflege

Das Gebiet liegt am Rande der Innenstadt der Hansestadt Demmin. Durch das Plangebiet wird ein Bodendenkmal berührt.

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o.g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 (1) DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 (6) DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf.

Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

Ungeachtet dessen können jederzeit weitere archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstellen bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

13.4. Kampfmittel

Die Fläche des Plangebietes ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt; derzeit besteht diesbezüglich kein Erkundungs- und Handlungsbedarf.

Nach bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass auch in den als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Die Einhaltung der öffentlich rechtlichen Vorschriften gemäß § 52 LBauO sind durch den Vorhabenträger einzuhalten.